



UNICA SATZUNG

1. **ARTIKEL I – Name, Sitz, Wirkungsbereich**

1.1 Die Vereinigung trägt die Bezeichnung "Union Internationale du Cinéma", nachstehend mit der Abkürzung UNICA benannt. Die UNICA ist eine unabhängige, nichtstaatliche, internationale Organisation. Sie ist eine Vereinigung ohne Gewinnzweck. Sie ist Mitglied des Conseil International du Cinéma de la Télévision et de la communication audiovisuelle (C.I.C.T.), die einen Konsultativstatus A bei der UNESCO, der Spezialorganisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, innehat.

Die UNICA ist ein Schweizer Verein gemäß Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.2 Der Sitz der UNICA befindet sich in der Schweiz mit der Anschrift des Schweizerischen Verbandes und der Bezeichnung "swiss movie". Der Sitz kann durch Mehrheitsbeschluss des Komitees zeitweilig an einen anderen Ort verlegt werden, falls es die Umstände erfordern sollten. Eine dauerhafte Verlegung bedarf einer Statutenänderung durch die Generalversammlung.

1.3 Der Wirkungsbereich der UNICA erstreckt sich auf die als Mitglieder eingetragenen nationalen Gremien sowie auf den C.I.C.T. Die Dauer der UNICA ist unbegrenzt.

1.4 Das offizielle Zeichen der UNICA ist die von einem Filmstreifen mit der Aufschrift «UNICA» umgebene Erdkugel. Die Zeichnung ist blau auf weißem Grund.

2. **ARTIKEL II – Ziele**

2.1 Im Sinne der friedlichen Zusammenarbeit und der Freundschaft der Völker fördert die UNICA die internationale Verständigung und Zusammenarbeit besonders auf den Gebieten der Kunst und Kultur, der Erziehung und der Wissenschaft, in Übereinstimmung mit den Prinzipien der UNESCO

2.2 Die Ziele der UNICA werden in der Regel durch folgende Aktivitäten realisiert:

- a) Kongresse und Generalversammlungen
- b) internationale Wettbewerbe
- c) internationalen Filmaustausch
- d) internationale Seminare
- e) Diskussionen über neue Konzeptionen in Kunst und Kultur
- f) Filmvorführungen und internationalen Erfahrungsaustausch
- g) Publikationen.

3. **ARTIKEL III – Mitgliedschaft**

3.1 **Ordentliche Mitglieder**

3.1.1 Ordentliche Mitglieder sind nationale Gremien, die die Filmer ihrer Länder vertreten.

3.1.2 Als nationale Vertretung kann ein Gremium nur dann Mitglied werden, wenn es die Interessen der Filmer seines Landes vertritt, die Ziele und die Satzung der UNICA anerkennt und seine Ziele und Satzung denen der UNICA entsprechen.

3.1.3 Es kann nur ein Gremium je Land Mitglied sein. Sind mehrere Organisationen in einem Land vorhanden, sollte ein nationales Zentrum zur Koordinierung gebildet und ein gemeinsamer Vertreter benannt werden.

3.1.4 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Komitees durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung

3.2 Rechte der ordentlichen Mitglieder

3.2.1 Jedes ordentliche Mitglied der UNICA ist berechtigt an den Aktivitäten der UNICA mitzuwirken, wie z.B:

- a) Unterbreiten von Vorschlägen und Anträgen, die die Arbeit der UNICA betreffen und die der Entwicklung der UNICA dienen
- b) Teilnahme an der Generalversammlung
- c) Vorschlagen von Kandidaturen für das Komitee und die Kommissionen
- d) Teilnahme an den Filmwettbewerben der UNICA und den damit verbundenen Veranstaltungen
- e) Organisieren von Sonderwettbewerben und Veranstaltungen der UNICA
- f) Beteiligen an der Erarbeitung oder Herausgabe von Publikationen.

3.2.2 Jedes Mitglied hat das Recht, Förderung und Unterstützung durch die UNICA in Anspruch zu nehmen. Das kann geschehen durch Anträge auf:

- a) Verleihung des UNICA-Patronates für repräsentative nationale und internationale Filmveranstaltungen
- b) kostenloses Ausleihen von Filmen aus dem UNICA-Archiv
- c) Bereitstellung von Dokumentationen, Analysen und Ähnlichem über die Arbeit der UNICA.

3.3 Pflichten der Mitglieder

3.3.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) an der Einhaltung und Realisierung der Ziele auf der Grundlage der Satzung mitzuwirken und dabei hohe Disziplin zu wahren
- b) sein Stimmrecht auszuüben und mit Filmprogrammen die Arbeit der UNICA zu bereichern
- c) den jährlich von der Generalversammlung festgesetzten Beitrag zum festgelegten Termin zu zahlen
- d) für die Ideale und Zielsetzungen der UNICA in seinen Unterorganisationen und den angegliederten Vereinen zu werben.

3.4 Fördernde Mitglieder

3.4.1 Zu fördernden Mitgliedern gehören Organisationen wie die "Freunde der UNICA" sowie Firmen und andere Institutionen

3.4.2 Rechte und Pflichten der fördernden Mitglieder der UNICA werden in einer besonderen Satzung geregelt. Fördernde Mitglieder entrichten einen freiwilligen Beitrag an die UNICA und fördern deren Arbeit durch entsprechende Zuwendungen, Unterstützung

3.5 Ehrenmitglieder

3.5.1 Einzelpersonen, die sich um die UNICA verdient gemacht haben, sowie langjährige austretende Komiteemitglieder können auf Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch eine Urkunde bestätigt

3.6 Ausscheiden von ordentlichen Mitgliedern

3.6.1 Jedes ordentliche Mitglied, das aus der UNICA austreten will, muss dies dem Generalsekretär bis zum 31. Dezember per Einschreiben mitteilen. Der Austritt wird erst als gültig angesehen, wenn das betreffende Mitglied seine bis zur Austrittserklärung entstandenen Verpflichtungen gegenüber der UNICA erfüllt hat.

- 3.6.2 Jedes ordentliche Mitglied kann aus der UNICA ausgeschlossen werden, wenn es die Satzung missachtet oder durch sein regelwidriges Verhalten der UNICA materiellen oder moralischen Schaden zufügt. Für den Ausschluss ist die Mehrheit der auf der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich
- 3.6.3 Ein Mitglied wird, wenn es seinen Beitrag nicht zahlt, im kommenden Jahr, von seinen Rechten suspendiert und übt dann eine passive Mitgliedschaft aus. Ist eine zweimalige schriftliche Aufforderung den Schatzmeister im Zeitraum von 2 Jahren erfolgt und liegt kein Antrag auf Stundung oder ein anderer triftiger Grund vor, erlischt die Mitgliedschaft automatisch am Ende des 2ten Jahres.
- 3.6.4 Austritt und Ausschluss bewirken den Verlust aller Ansprüche an die UNICA.

4 **ARTIKEL IV – Leitungsorgane**

4.1 **Die Organe**

- 4.1.1 Das oberste Organ der UNICA ist die Generalversammlung.
- 4.1.2 Das ausführende Organ der UNICA ist das von der Generalversammlung gewählte Komitee

4.2 **Die Generalversammlung**

- 4.2.1 Die Generalversammlung findet jährlich während des UNICA Kongresses statt.
- 4.2.2 Im Ausnahmefall und wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Generalversammlung beschließen, ihre nächste Sitzung an einem anderen Ort als dem Kongressort und zu einem anderen Zeitpunkt abzuhalten.
- 4.2.3 Sollten auch am neuen Tagungsort gravierende Umstände das Abhalten der Generalversammlung unmöglich machen, kann das Komitee die Generalversammlung aus eigenem Ermessen an einen anderen Tagungsort einberufen.
- 4.2.4 Die Generalversammlung setzt sich aus den Delegierten, deren Stellvertretern, den Mitgliedern des Komitees und den Mitgliedern der bestehenden Kommissionen zusammen.
- 4.2.5 Vorbehaltlich des Beschlusses der Generalversammlung sind die Sitzungen der Generalversammlung der Öffentlichkeit zugänglich.
- 4.2.6 Die Tagesordnung wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- 4.2.7 Die Einladung zur Generalversammlung muss allen UNICA Mitgliedern drei Monate vor der Versammlung zugehen, die Tagesordnung einschließlich aller Anträge sowie die Bilanz und der Budgetvoranschlag mindestens einen Monat vor der Generalversammlung.
- 4.2.8 Die nationalen Gremien geben dem Generalsekretär sechs Wochen vor der Generalversammlung ihren Delegierten und dessen Stellvertreter bekannt.
- 4.2.9 Stimmberechtigt sind die Delegierten der nationalen Gremien, deren Meinung sie vertreten. Ihre Mission ist auf die Dauer der Generalversammlung begrenzt
- 4.2.10 Jedes nationale Gremium, das keinen Delegierten entsendet, hat das Recht, dem Delegierten des nationalen Gremiums eines anderen Landes sein Stimmrecht zu übertragen. Die schriftliche Vollmacht muss vor Beginn der Versammlung dem Generalsekretär vorliegen. Ein Delegierter darf nicht über mehr als zwei Stimmen einschließlich seiner eigenen verfügen.

- 4.2.11 Die Generalversammlung wird von einem Vorsitzenden geleitet, der vom Komitee oder den Delegierten vorgeschlagen und von der Generalversammlung bestätigt wird. Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht, es sei denn, er ist Delegierter. Zu seiner Unterstützung bestimmt auf Vorschlag des Komitees die Generalversammlung einen Sitzungssekretär und zwei Stimmzähler.
- 4.2.12 Jeder Antrag, der der Generalversammlung vorgelegt oder von ihr beraten werden soll, muss dem Generalsekretär mindestens fünf Monate vor der Versammlung schriftlich zugehen. In begründeten Ausnahmefällen können der Generalversammlung Dringlichkeitsanträge zur Diskussion und Abstimmung vorgelegt werden. Über deren Behandlung entscheidet die Generalversammlung mit einfacher (1/2+1) Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- 4.2.13 Die von den nationalen Gremien eingereichten Vorschläge sind entweder in Deutsch, Englisch oder Französisch abzufassen.
- 4.2.14 Abstimmungen werden durch Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht, soweit nicht anderes festgelegt ist. Beschlüsse der Generalversammlung sind nur gültig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
- 4.2.15 Die Generalversammlung legt das Datum des Inkrafttretens der Beschlüsse fest.
- 4.2.16 Auf gesonderten Antrag eines Mitgliedes kann die Abstimmung geheim erfolgen.
- 4.2.17 Der Generalsekretär formuliert den Bericht der Generalversammlung in, Deutsch, Englisch und Französisch. Dieser Bericht muss den Mitgliedern spätestens 4 Monate nach der erfolgten Generalversammlung zugehen.
- 4.2.18 Die offiziellen Sprachen der Generalversammlung sind Deutsch, Englisch und Französisch.
- 4.2.19 Dokumente und Beschlüsse werden in deutscher, englischer und französischer Sprache ausgefertigt.
- 4.2.20 Die Generalversammlung kann Personen, die sich um die UNICA sehr verdient gemacht haben, eine goldene Medaille verleihen.
- 4.2.21 Die Generalversammlung kann jedem Mitglied die ruhende Mitgliedschaft auferlegen, wenn es zeitweilig die Satzung und Ziele missachtet oder in seinem Verhalten das Ansehen der UNICA schädigt. Dieser Beschluss wird mit einfacher (1/2+1) Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Sollte zwischenzeitlich kein Antrag auf die Wiedereinsetzung in die vollen Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft vorliegen, wird dieser Beschluss alle 2 Jahre von der Generalversammlung geprüft und entweder aufgehoben oder neu bestätigt.
- 4.3 **Die außerordentliche Generalversammlung**
- 4.3.1 Das Komitee ist berechtigt, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- 4.3.2 Auf Antrag von mindestens einem Drittel (1/3) der Mitglieder muss das Komitee eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Dieser Antrag ist an den Präsidenten der UNICA zu richten. Der Antrag muss die Gründe für die Antragstellung und die Punkte enthalten, die beraten und zur Abstimmung vorgelegt werden sollen.
- 4.3.3 Das Komitee legt Ort und Datum der Versammlung und ihre Tagesordnung in Abstimmung mit dem Antragsteller oder den Antragstellern fest.
- 4.3.4 Die Einberufung dieser Versammlung wird den nationalen Gremien durch den Generalsekretär innerhalb von sechs Wochen nach Datum des Antrags und mindestens drei Monate vor der Versammlung mitgeteilt.

4.3.5 Der Präsident dieser Versammlung wird vorgeschlagen und gewählt wie unter Artikel IV, Punkt 4.2.11.

4.4 **Das Komitee**

4.4.1 Das Komitee besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) einem oder zwei Vizepräsidenten
- c) dem Generalsekretär
- d) dem Schatzmeister
- e) drei bis sieben Berater

Das Komitee kann unter seinen Mitgliedern ein Exekutiv Komitee bilden. Die Beschlüsse des Exekutiv-Komitees sind durch das Gesamtkomitee in seiner nächsten Sitzung zu ratifizieren. Dies kann auch auf schriftlichem Wege, durch Annahme des Protokolls, erfolgen.

4.4.2 Das Komitee verteilt die Aufgabenbereiche der Berater in seiner ersten Sitzung nach der Wahl. Für bestimmte Aufgabenbereiche kann das Komitee Geschäftsträger ernennen, die nicht Mitglieder des Komitees sind. Sie können zu den Sitzungen eingeladen werden. Die Ämterverteilung ist den nationalen Gremien mitzuteilen.

4.4.3 Die Mitglieder des Komitees werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die nationalen Gremien haben das Recht, aus stichhaltigen Gründen ihre gewählten Mitglieder abzurufen

4.4.4 Die maximale Amtsdauer der Berater wird auf drei Amtsperioden (9 Jahre) beschränkt.

4.4.5 Falls Mitglieder des Komitees während einer Amtsperiode versterben, zurücktreten oder ihres Amtes enthoben werden, hat das Komitee das Recht, Mitglieder zu kooptieren, um die Arbeitsfähigkeit zu gewährleisten. In der darauffolgenden Generalversammlung müssen die Kooptierten in ihrem Amt bestätigt werden.

4.4.6 Die endgültige Aufhebung des Mandats im Komitee obliegt der Generalversammlung. Die Mandate der Geschäftsträger können durch Beschluss des Komitees aufgehoben werden.

4.4.7 Alle Mandate sind ehrenamtlich.

4.4.8 Das Komitee hat das Recht, Kommissionen zu berufen, die die Aufgaben haben, das Komitee bei der Lösung bestimmter Aufgaben zu unterstützen. Die Kommissionen arbeiten unter der Leitung eines Komiteemitglieder. Ihre Mission ist zeitlich auf die Erledigung der gestellten Aufgabe begrenzt.

4.4.9 Das Komitee tritt auf Anordnung seines Präsidenten oder auf Antrag von mindestens fünf Komiteemitgliedern unter Angabe der zu behandelnden Punkte zusammen. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär ausgearbeitet. Die Einberufung durch den Generalsekretär erfolgt.

4.4.10 Das Komitee ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel (2/3) der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

4.4.11 Ein Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei Abwesenheit. Sollten weder Präsident noch Vizepräsidenten zur Verfügung stehen, wählt das Komitee ein Mitglied aus seiner Mitte, das die Funktion zeitweilig wahrnimmt.

5.	ARTIKEL V – Kongress
5.1	Die UNICA führt jährlich einen Kongress durch. Dieser umfasst: a) die Generalversammlung, b) den internationalen Filmwettbewerb, c) andere damit verbundene Veranstaltungen wie z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Komiteesitzungen je nach Bedarf • Diskussionen über die Entwicklung im Filmwesen • Jurierung der Wettbewerbsfilme • Diskussionen über die Wettbewerbsfilme • Verleihung von Auszeichnungen • Sonderveranstaltungen.
5.2	Jedes Mitglied hat das Recht einen Antrag auf Ausrichtung des Kongresses zu stellen. Der Antrag muss dem Generalsekretär mindestens 36 Monate vor dem Veranstaltungszeitpunkt zugehen.
5.3	Der Kongress wird von einem Kongress Präsidenten in Zusammenarbeit mit dem Komitee vorbereitet und geleitet.
5.4	Der Präsident des Kongresses wird auf Vorschlag der nationale Gremien, die den Kongress ausrichtet, nominiert. Er tritt sein Amt an, wenn ihm die Fahne der UNICA übergeben wird. Sein Amt ist mit der Übergabe der Fahne an seinen Nachfolger beendet.
5.5	Der Präsident des Kongresses kann während seiner Amtszeit an den Komiteesitzungen teilnehmen. Er besitzt kein Stimmrecht.
6.	ARTIKEL VI – Finanzen
6.1	Die Mittel der UNICA für die Ausübung ihrer in der Satzung festgelegten Tätigkeiten setzen sich zusammen aus: a) ordentlichen Einkünften: den Beiträgen der ordentlichen und der fördernden Mitglieder b) außerordentlichen Einkünften: Zuschüssen, Spenden, Subventionen verschiedenen Einkünften.
6.2	Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren. Einer der Revisoren muss jedes zweite Jahr bei der jährlichen Wahl durch einen neuen ersetzt werden.
6.3	Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Generalversammlung beschlossen. Im Ausnahmefall oder bei Dringlichkeit können diesbezüglich Sonderregelungen durch das Komitee getroffen werden.
6.4	Die Mitgliederbeiträge betragen im Minimum Euro 175.--, höchstens jedoch Euro 1.325.-.
6.5	Die Gelder sind bei einer oder mehreren vom Komitee vorgeschlagenen Banken hinterlegt.
7.	ARTIKEL VII – Schlussbestimmungen
7.1	Die Satzung kann nur durch eine Abstimmung in der Generalversammlung geändert werden. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit (2/3) der anwesenden Stimmen notwendig. Der Text einer vorgeschlagenen Änderung ist allen Mitgliedern mindestens einen Monat vor dieser Versammlung zu übermitteln.

7.2	Der Ausschuss darf alle anderen UNICA Regeln und Vorschriften soweit erforderlich ändern und aktualisieren. Er darf auch spezifizieren, wann diese Änderungen wirksam (amtlich) werden. Die Generalversammlung kann Entscheidungen nachträglich überprüfen und ändern.
7.3	Die Auflösung der UNICA kann nur von einer außerordentlichen Generalversammlung erklärt werden, die zu diesem Zweck einberufen wird und an der zwei Drittel (2/3) der Mitglieder teilnehmen. Der Beschluss kann nur mit Dreiviertelmehrheit (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden. Ist die Anzahl der anwesenden Delegierten geringer als die erforderlichen zwei Drittel, so ist spätestens in drei Monaten eine zweite Generalversammlung einzuberufen. Bei dieser Versammlung werden die Beschlüsse ungeachtet der Anzahl der anwesenden Delegierten mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
7.4	Der Beschluss der Generalversammlung über die Auflösung der UNICA muss Regelungen hinsichtlich des Eigentums und der Finanzen, über die die UNICA zu diesem Zeitpunkt verfügt, enthalten.
7.5	Bei Problemen, die durch die Satzung oder die Geschäftsordnung nicht geregelt werden, entscheidet das Komitee mit einer Zweidrittelstimmenmehrheit.
7.6	Die Satzung tritt am 11. August 2017 in Kraft. Im Zweifelsfall ist die deutsche Fassung als Referenztext maßgebend.